

reitung der Beratungen über die Entwürfe der Gesetze und in den Beratungen selbst davon in umfassender Weise überzeugen. Wir fanden es bei unseren Untersuchungen in Halle Ende vorigen Jahres, überall wo wir mit den Bürgern über die Probleme unserer sozialistischen Strafrechtspflege sprachen, bestätigt. Die öffentliche Diskussion des Strafgesetzentwurfs in Betrieben, Genossenschaften, Wohngebieten, staatlichen Organen und Einrichtungen, mit deren Ergebnissen sich unser Ausschuß in seinen letzten Beratungen nochmals gründlich befaßte, legte davon beredtes Zeugnis ab, und nicht zuletzt wird das bestätigt durch eine Reihe Zuschriften, die unser Ausschuß noch zu seinen Beratungen erhielt. Darin wurden Gedanken und Vorschläge zu unserem neuen Strafgesetzbuch unterbreitet, die wir alle behandelt haben und über die auch entschieden wurde.

All dies beweist: Unser Staat und unsere Bürger gehen von übereinstimmenden Standpunkten bei der Gestaltung unseres Strafrechts, von denselben Auffassungen über Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit aus. Das ist auch die Garantie dafür, daß sich unser neues Strafrecht im Leben unserer Gesellschaft bewähren wird.

Ohne diese Voraussetzungen kann man ein Strafrecht wie das unsere nicht schaffen. Ohne sie wäre das von Anfang an ein illusionäres Vorhaben. Wir betonen das u. a. deshalb so ausdrücklich noch einmal, weil es in Westdeutschland wiederholt Stimmen gab, die beklagten, daß es im Zuge der sogenannten Großen Strafrechtsreform nicht gelungen sei, in dem 1962er westdeutschen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches das alte drückende Erbe eines Strafrechts, in dem die Strafe nur Vergeltungscharakter trägt, zu überwinden. Das Strafrecht in Westdeutschland kann aber unter den dort bestehenden Machtverhältnissen und gesellschaftlichen Bedingungen gar nichts anderes sein, als ein Katalog für die offene oder versteckte Kriminalisierung aller den herrschenden Kräften des Imperialismus und Militarismus gefährlich erscheinenden Handlungen der Werktätigen — vor allem der auf den Fortschritt des Volkes gerichteten — und ihre brutale Unterdrückung durch eine skrupellose Klassenjustiz mit Kriminalstrafen, die allein den Charakter von Vergeltung und Rache tragen. Und solange die Herrschaft der bereits mehrfach überführten Verderber des Volkes in Westdeutschland ungebrochen bleibt, wird keinerlei Strafrechtsreform demokratisches Rechtsbewußtsein der arbeitenden Menschen zum geltenden Recht erheben. Weil es aber umgekehrt unmöglich ist, das Denken und Handeln, das Gerechtigkeitsgefühl der Millionen Werktätigen in wirkliche Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Monopolherren und Militaristen zu bringen, ist das westdeutsche Strafrecht vor allem ein Instrument gegen Gerechtigkeit und Demokratie, ein System von Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber jenen, die sich gegen das geltende Unrecht auflehnen oder in der ihm zugrunde liegenden Wirklichkeit straucheln, wenn nicht gar scheitern.

Mancher in Westdeutschland, dem das bisher vielleicht noch nicht so klar erschien, wird das künftig leichter verstehen. Was uns betrifft, so helfen wir diesem Verständnis dadurch nach, daß wir unser neues sozialistisches Strafgesetzbuch verabschieden, daß wir allen Deutschen zeigen, wie ein